

- zu Punkt 1: Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- zu Punkt 2: Das vom Schriftführer verlesene Sitzungsprotokoll vom 20.06.2007 wird genehmigt.
- zu Punkt 3: Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfausschusses GR Haider das Wort. GR Haider bringt dem Gemeinderat den Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 21.09.2007 zur Kenntnis. Es wurden keine Mängel festgestellt. Dieser Bericht liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.
- zu Punkt 4: Für den notwendigen Straßenbau in Grünbach (durch die Kanalgrabarbeiten sind die Straßen sehr in Mitleidenschaft gezogen worden) liegt ein Angebot der Fa. Leyrer + Graf BaugmbH, 3950 Gmünd (diese Firma hat auch die Kanalarbeiten gemacht) über €47.466,46 vor. Durch Nachverhandlungen konnte dieser Betrag auf €46.000,- gesenkt werden. Außerdem kann bei sofortiger Bezahlung ein Nachlass von – 5 % und – 3 % abgezogen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe bezüglich Straßenbau Grünbach an die Fa. Leyrer + Graf, laut deren Angebot, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- zu Punkt 5: Der Bürgermeister berichtet, dass die Finanzierung des Freizeitprojektes, so wie in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen, gesichert ist. Laut Auskunft der Wasserrechtsbehörde (Ing. Cepak) ist eine Bewilligung zur Anhebung des Niveaus im Bereich des Stockplatzes zur Hintanhaltung einer Überschwemmung nicht möglich. Es wird daher empfohlen, den geplanten Landschaftsteich in einen überschwemmungssicheren Bereich in der Nähe der geplanten Gradieranlage zu verlegen. Die diesbezüglichen Grundbesitzer Weißenböck Josef und Eva, 3961 Waldenstein 18, sind bereit der Gemeinde dieses Grundstück zu verpachten oder zu verkaufen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verlegung des Landschaftsteiches, wie oben beschrieben, beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme (GR Wurz)

Weiters gibt der Bürgermeister für die noch heuer geplanten Baumaßnahmen die vom Projektleiter DI Großauer ermittelten Bestbieter bekannt:

Landschaftsteich: Fa. Haneder, Oberstrahlbach €55.342,16

Sole Inhalatorium: Fa Leyrer + Graf, 3950 Gmünd

Fa. Diesner, Pürbach €56.563,09

Armbecken: Fa. Mild € 2.148,-

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Bestbieterfirmen, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- zu Punkt 6: Für die durch die großflächige Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendige Anpassung des Bebauungsplanes wurden folgende Angebote abgegeben:

DI Porsch, 3950 Gmünd: €75.600,-

DI Dr. Schedlmayer, 3382 Loosdorf: €84.757,67

DI Dr. Paula, 1030 Wien: €88.716,54

Dieses Vorhaben kann je nach Finanzlage der Gemeinde auf mehrere Jahre aufgeteilt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe bezüglich Bebauungsplan an den Bestbieter Dipl.-Ing. Porsch beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 7: Da im neuen Kindergartenjahr kein Bedarf an Nachmittagsbetreuung besteht müssen die Wochenstunden von der Kindergartenbetreuerin Zimmel Ulrike wieder von 38 auf 34 reduziert werden (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2006-Pkt 7).

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Arbeitsstundenreduzierung für die Kindergartenbetreuerin Zimmel Ulrike, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 8: In der Volksschule hat sich für das Schuljahr 2007/2008 der Bedarf für die Nachmittagsbetreuung ergeben. Hiezu wurde vom Verein „Hand in Hand“ (Familienreferat der NÖ Landesregierung) eine Junglehrerin angestellt, die täglich 4 Stunden zur Verfügung steht. Diese Junglehrerin ist durch die Gemeinde Waldenstein zu entlohnen, wobei das Land NÖ €5.000,-- pro Schuljahr fördert. Die monatlichen Kostenbeiträge der Eltern sollen für die Betreuung bis zu zwei Tagen €30,-- je Monat und bis zu 5 Tagen €50,-- je Monat betragen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 9: Pfarrer Ganseforth hat ein schriftliches Ansuchen um finanzielle Unterstützung bei der Sanierung des Kirchendaches an die Gemeinde gerichtet.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge einen Gemeindezuschuss von €7.500,-- für die Sanierung des Kirchendaches beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 10: Der Bürgermeister berichtet, dass für die Übernahme in das öffentliche Gut und Widmung als Gemeindestraße und Auflassung aus dem öffentlichen Gut beim neuen Bauland in Klein-Ruprechts laut Teilungsplan GZ 7220 folgende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen wäre:

Gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Landesstraßengesetz LGBl. 8500-1, werden die im Teilungsplan vom 20.06.2007, G.Z. 7220, erstellt von Dipl.-Ing. Weißenböck-Morawek, staatl. bef. und beeid. Ingenieur-Konsulent für Vermessungswesen, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd, der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist und im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt, eingezeichneten Trennstücke 10 (170 m²) und 5 (41 m²), als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gleichzeitig werden gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Landesstraßengesetz LGBl. 8500-1, die im Teilungsplan vom 20.06.2007, G.Z. 7220, erstellt von Dipl.-Ing. Weißenböck-Morawek, staatl. bef. und beeid. Ingenieur-Konsulent für Vermessungswesen, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd, der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist und im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt, eingezeichneten Trennstücke 12 (8 m²), 14 (34 m²) und 15 (1 m²), als Gemeindestraße aufgelassen und dem öffentlichen Verkehr entwidmet.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die oben angeführte Verordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 11: Der Bürgermeister berichtet, dass für die Übernahme in das öffentliche Gut und Widmung als Gemeindestraße beim neuen Bauland in Groß-Neusiedl laut Teilungsplan GZ 7219A folgende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen wäre:

Gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Landesstraßengesetz LGBL. 8500-1, werden die im Teilungsplan vom 17.07.2007, G.Z. 7219A, erstellt von Dipl.Ing. Weißenböck-Morawek, staatl. bef. und beeid. Ingenieurkosulent für Vermessungswesen, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd, der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist und im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt, eingezeichneten Trennstücke 3 (102 m²) und 5 (93 m²) als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die oben angeführte Verordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 12: Für die Freigabe der Aufschließungszone BW-A3 in der KG: Albrechts ist folgende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen:

§ 1 Auf Grund des § 75 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200-13, wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Albrechts ausgewiesene Bauland-Wohngebiet- Aufschließungszone (BW-a-A3) zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 01.03.2007 festgelegt wurden, nämlich

Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 3 (BW-a-A3):

Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der die ökonomische Nutzung des Wohnbaulandes sicher stellt sowie die Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur (Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung) sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die oben angeführte Verordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 13: Für die Freigabe der Aufschließungszone BW-A7 in der KG: Groß-Höbarten ist folgende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen:

§ 1 Auf Grund des § 75 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200-13, wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Großhöbarten ausgewiesene Bauland-Wohngebiet- Aufschließungszone (BW-a-A7) zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 01.03.2007 festgelegt wurden, nämlich

Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 7 (BW-a-A7):

Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die ökonomische Nutzung des Wohnbaulandes sicherstellt, sowie die Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur (Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung) sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die oben angeführte Verordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Herr Bürgermeister schließt um 20.35 Uhr die Sitzung.